

Die Mitglieder fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 11 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 - Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluß der Versammlung bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in § 12 Satz 2 angegebenen Mehrheit beschlußfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am _____
(Datum des Beschlusses)

(Sieben Mitglieder müssen unterschreiben)

Satzung

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „InitiAKTIVKreis Tirschenreuth e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Tirschenreuth.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Regionalmarketing für den Landkreis Tirschenreuth. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke, keine wirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Aktionen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.

Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen, es entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund (z. B. bei negativen Äußerungen über den Verein sowohl mündlich oder schriftlich, nicht rechtzeitig eintreffenden Beitragszahlungen oder ähnlichen Anlässen) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) bis zu 10 Beiräten

§ 8 - Vertretung

- a) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden allein vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Im Außenverhältnis gilt:

- b) Zu Verpflichtungen und Verfügungen mit Wirkung gegen Dritte, deren Wert 800 € im Einzelfall übersteigt, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier berechtigt. Beträge unter 800 € werden von jeweiligen Projektleiter und dem Kassier technisch und kaufmännisch geprüft.

§ 9 - Rechnungsprüfung

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b) Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- c) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder – im 2-jährigen Turnus –
Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung des jährlichen Beitrags
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch persönliche Einladungsschreiben unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

